

Sicherheit im Umfeld von Sportveranstaltungen

Antrag vom 26. September 2011

CVP-Fraktion (Sprecherin: Suter-Rapperswil-Jona)

*Auftrag:*¹

Die Regierung wird eingeladen, künftig jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts Bericht zu erstatten über:

- die Entwicklung der Einsatzstunden der Polizei im Umfeld von Sportveranstaltungen insgesamt
- die Entwicklung der Einsatzstunden aufgeteilt auf die St.Galler Clubs der genannten obersten Ligen
- die Entwicklung der Kosten für die Sicherheit im Umfeld von Sportveranstaltungen insgesamt (inkl. Polizeieinsatzstunden, Nachbearbeitung, Fahndung, Strafverfolgung, Sachschäden usw.)
- die Entwicklung der im Informationssystem HOOGAN erfassten Personen aus dem Kanton St.Gallen
- die Entwicklung der Anzahl Schnellverfahren im Umfeld von Sportveranstaltungen

Begründung:

Die Krawalle anlässlich von Fussball- und Eishockeyspielen haben in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Die Folgen sind unhaltbare finanzielle Auswirkungen für die Steuerzahler (über 25 Mio. Franken jährlich ohne Nachbearbeitung, Fahndung, Strafverfolgung und Sachschäden) und die fehlende Verankerung des Spitzensports in der Bevölkerung.

Auch der Kanton St.Gallen ist mit einer inakzeptablen Zunahme an Gewaltbereitschaft konfrontiert. Im Fokus stehen die Fussball-Spiele des FC St.Gallen und des FC Wil sowie die Eishockey-Spiele der Rapperswil-Jona Lakers. Im Jahr 2010 leistete die Kantonspolizei St.Gallen rund 19'000 Einsatzstunden, um die Sicherheit im Umfeld der Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen (Fussball: Super-League und Challenge-League; Eishockey: National League A und National League B) zu gewährleisten.

Der Kanton St.Gallen hat erste Massnahmen ergriffen, die eine Reduktion der Einsatzstunden um 50 Prozent bis zum Jahr 2013 bewirken sollen. Damit der Kantonsrat überprüfen kann, ob die Zielvorgaben erreicht worden sind oder ob verschärfte Massnahmen ergriffen werden müssen, soll die Regierung künftig jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts Bericht erstatten.

¹ Auftrag an die Regierung nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.